

Fachdienst Soziale Hilfen, Wohnungswesen und Integration (50)

Susanne Sondermann, Tel. 17-2044

SCHRIFTLICHE BEANTWORTUNG EINER SCHRIFTLICHEN ANFRAGE

hier: Anfrage der -Fraktion „DIE LINKE“

Anfrage zum „Hilfsfonds gegen Obdachlosigkeit“ (Produkt 10.05.04) im Haushaltsplanentwurf 2026/2027

Die Fraktion DIE LINKE bittet mit der schriftlichen Anfrage „Anfrage zum „Hilfsfonds gegen Obdachlosigkeit“ (Produkt 10.05.04) im Haushaltsplanentwurf 2026/2027“ vom 07.06.2026 um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Zweckbindung: Wofür genau werden die Mittel aus dem „Hilfsfonds gegen Obdachlosigkeit“ verwendet und welche konkreten Hilfsmaßnahmen werden damit in der Praxis finanziert?
2. Zielgruppe: Wer ist berechtigt, Mittel aus diesem Fonds in Anspruch zu nehmen (z.B. akut Wohnungslose, von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen)?
3. Beantragungsverfahren: Wie verläuft der Prozess der Beantragung? Wo können Betroffene diese Mittel anfordern und nach welchen Kriterien entscheidet die Verwaltung über die Bewilligung?
4. Haushaltsentwicklung: Warum wurde der Ansatz von 10.000 Euro im Jahr 2025 auf 5.000 Euro für die Jahre 2026 folgende halbiert, und wie erklärt sich der Wegfall der Erträge aus Rückzahlungen (Konto 4488070)?

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Der Hilfsfonds gegen Obdachlosigkeit wurde Ende der 1990er Jahre eingerichtet. Zu diesem Zeitpunkt war das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) die geltende Rechtsgrundlage. Als Notunterkünfte wurden zu diesem Zeitpunkt Gebäude mit dem Schwerpunkt in der alten Siedlung Hebberg genutzt.

Der Hilfsfonds wurde zu dieser Zeit insbesondere im Bereich der vorbeugenden Obdachlosenhilfe eingesetzt. Ziel war es, den Eintritt von Wohnungslosigkeit zu verhindern und bestehende Wohnverhältnisse zu sichern. Hierzu wurden beispielsweise Darlehen für Mietschulden zum Erhalt des bestehenden Mietverhältnisses, für Mietkautionen zur Anmietung einer neuen Wohnung sowie für notwendige Umzüge, etwa die Anmietung eines Umzugsfahrzeuges oder den Wechsel aus einer nicht mehr angemessenen großen Wohnung in eine kleinere Wohnung, gewährt.

Mit der Errichtung und Inbetriebnahme der heutigen Gebäude der Notunterkunft in der „Leifringhauser Str. 1 - 5“ im Jahr 2001 sowie der Einführung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) im Jahr 2005 traten wesentliche tatsächliche und rechtliche Veränderungen ein.

Durch die neuen gesetzlichen Rahmenbedingungen und daraus resultierenden Hilfsmöglichkeiten verlor der Hilfsfonds zunehmend an Bedeutung. Dabei ist festzuhalten, dass eine erforderliche Unterstützung nicht an der Höhe des Haushaltsansatzes gescheitert ist.

Lüdenscheid, den 16.06.2026

In Vertretung:

gez. Kessler

Fabian Kessler
Erster Beigeordneter

Anlage:

Anfrage der -Fraktion „DIE LINKE“

Anfrage zum „Hilfsfonds gegen Obdachlosigkeit“ (Produkt 10.05.04) im Haushaltsplanentwurf
2026/2027